

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

geschlossen und eventuell ein Versäumnisurteil erlassen werden. Hierauf ist die Partei bei der Androhung ihrer Entfernung aufmerksam zu machen.

Vertretung der Parteien.

§ 49.

Die Parteien sind berechtigt, sich durch Bevollmächtigte vor dem Schiedsgerichte vertreten zu lassen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten schließt jedoch nicht aus, daß die Partei in Begleitung ihres Bevollmächtigten vor dem Schiedsgerichte erscheint und daselbst neben diesem mündliche Erklärungen abgibt. Der Vertreter hat bei Beginn der mündlichen Verhandlung sich über seine Vollmacht auszuweisen.

Als Parteienvertreter können vor dem Schiedsgerichte erscheinen: die in die Liste der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter aufgenommenen Personen, Advokaten, öffentliche Gesellschafter, Prokuristen, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte der Parteien, ferner Mitglieder oder Besucher der Börse und gerichtlich bestellte Kuratoren und Abhandlungspfleger. (Artikel XX des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112.)

Prüfung der Zuständigkeit.

§ 50.

Bevor das Schiedsgericht bei der ersten anberaumten Tagsatzung einen Vergleich zwischen den Parteien versucht, einen zwischen den Parteien außergerichtlich vereinbarten Vergleich zu Protokoll nimmt oder in die Verhandlung eingeht, insbesondere auch ehe ein Versäumnisurteil gefällt wird, hat das Schiedsgericht seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen und festzustellen, und zwar auch dann, wenn der Geklagte die Einwendung der Unzuständigkeit nicht erhebt oder zur Tagsatzung nicht erschienen ist.

Die im einzelnen Falle für die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes wesentlichen Umstände sind, soweit sie nicht beim Schiedsgerichte offenkundig sind, vom Kläger zu beweisen; daß der Geklagte solche nicht offenkundige Umstände ganz oder zum Teile als wahr zugibt, befreit weder den Kläger vom Beweise noch das Schiedsgericht von der Feststellung der Wahrheit dieser Umstände.

Wenn sich das Schiedsgericht für unzuständig erklärt, hat der Kläger dem Geklagten alle ihm durch das Erscheinen bei der Tagsatzung und durch die Beiziehung eines Vertreters entstandenen Kosten zu ersetzen.